Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 423.) Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 9ten Mai 1817.; ratifizirt am 16ten desselben Monats.

erneuert durch Ministerialerklärung v. 28 Septbr 1833. GS. pro 1833 pag 97 – Ministerialerklärung v. 30 Mai 1838 GS. pag 434.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen in dem 28sten Artikel des, unterm 16ten Oktober 1815. abgeschlossenen Staatsvertrages festgesetzt worden, daß zwei Militärstraßen, die eine von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach Warburg, und die andere von Eisenach über Berka nach Hersfeld, auf Alsfeld für Preußen auch in Friedenszeiten offen bleiben, und Kurhessen dagegen eine Militärstraße durch das Preußische Gebiet von Karlshafen nach Rinteln behalten soll, die Bestimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disziplin aber durch eine weitere Konvention festgestellt werden sollen; so sind zu Abschließung einer solchen Konvention von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen

der Freiherr Ludwig von Wolzogen, Königl. Preußischer Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Weimarischen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierschen Militair-Max-Joseph-Ordens,

und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen,

der Herr Richard von Lorentz, Kurhessischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimerath, und Direktor des 2ten Departements des Kurhessischen General-Kriegskollegiums, Kommandeur des Kurhessischen goldenen Löwenordens,

ernannt worden, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

I.

Feststellung der Militärstraßen, der Etappen-Hauptorte und Bezirke, wie auch der wechselseitigen Entfernung derselben.

Art. 1. Die Militärstraße von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten Juni 1817.)

nach Warburg wird zwar Königlich-Preußischer Seits vertragsmäßig vorbehalten, jedoch hiermit erklärt, daß diese Straße nicht anders benutzt werden soll, als wenn das Kurfürstliche Gouvernement zwei Monat zuvor davon benachrichtiget worden ist. Die Entfernung von Heiligenstadt nach Witzenhausen soll zu drei Meilen, von Witzenhausen nach Kassel zu 4½ Meilen, und von Kassel nach Warburg zu 4½ Meilen gerechnet werden. Dagegen wird

Art. 2. Kurhessischer Seits eine Militärstraße von Koppenbrügge nach Minden, über Oldendorf nachgegeben, und die Stadt Oldendorf mit den Ortschaften Engern, Ahe, Westendorf, Deckbergen, Großenwieden, Kleinenwieden, Ostendorf, Welsede, Fischbeck, Weibke, Höfingen, Haddensen, Bensen, Krükkenberg, Roden, Barksen, Kohlenstädt, Segelhorst, Rosenthal, Coverden, Plötzen, Wieckboldsen und Zersen als Etappenorte bestimmt, auch die Entfernung von Koppenbrügge nach Oldendorf auf 3½ Meilen und von Oldendorf nach Minden auf 3¾ Meilen festgesetzt.

Art. 3. Auf der Straße von Eisenach nach Alsfeld, welche sowohl über Berka als Vach geht, wird die Stadt Hersfeld mit Nieder-Aula, Asbach, Beyershausen, Hattenbach, Ober-Jossa, Nieder-Jossa, Lautenhausen, Sorge, Katus, Petersberg, Kalkobes, Friedewald und Eichhoff, als Etappenorte bestimmt; bei größeren Durchmärschen sollen aber folgende Ortschaften noch zugezogen und mit belegt werden, als: Mengshausen, Kirchheim, Reckrode, Kerspenhausen, Geershausen, Klebe, Heddersdorf, Goßmannsrode, Rotterterode, Solmes, Oberhaune, Unterhaune, Kohlhausen, Hilpershausen, Motzfeld, Malkomes, Eitra, Rotensee, Heenes, Almershausen, Tann, Rohrbach, Meisebach, Gittersdorf, Obergeiß, Untergeiß, Frielingen, Aue, Buchenau, Sieglos, Wippershain, Holzheim, Kruspis, Stärcklos, Oberstoppel, Unterstoppel, Bodes, Wehrda, Wetzlos, Schlezzerode, Meckbach, Mecklar, Neuenkirchen und Mauers. Die Entfernung beträgt von Berka nach Hersfeld 4 Meilen, von Vacha nach Hersfeld 3½ Meilen, und von Hersfeld nach Alsfeld 4 Meilen.

Art. 4. Auf der Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen vertragsmäßig von Karlshafen nach Rinteln und umgekehrt zustehenden Militärstraße werden die Stadt Hörter nebst Boffsen, Godelheim, Schloß Corvey, Luchtringen, Albaren, Brenkhausen, Bören und Fürstenau, wie auch Lüde und Gegend als Etappenplätze bestimmt. Die Entfernung von Karlshafen nach Hörter ist auf 2½ Meilen und die von Hörter nach Lüde auf 3 Meilen festgesetzt.

Art. 5. Die Königlich-Preußischen Truppen dürfen nur die vorgenannten Etappenorte berühren. Kleinere dagegen handelnde Abtheilungen werden an die nächste Königlich-Preußische Militärbehörde abgeliefert. Größere Abtheilungen werden der Königlich-Preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die Leistungen aller Art, so dieselben verursacht haben, in den ko-

stenden

stenden von den Kurfürstlichen Beamten attestirten Preisen, nicht weniger jeden durch einen solchen Marsch entstandenen Schaden, nach der pflichtmäßigen Taxation dreier im 49sten Artikel dieser Konvention näher bezeichneten Taxatoren, zu bezahlen verbunden ist. Eben diese Bestimmungen finden auch bei den Kurfürstlich-Hessischen Truppen auf der Militär-Route von Karlshafen nach Rinteln statt.

Art. 6. Die Königlich-Preußischen Truppen sind gehalten, auf jeden zum Etappenbezirke gehörenden, und von der Kurfürstlichen Behörde ihnen angewiesenen Ort zu gehen. Nur müssen diejenigen, welche Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, stets an solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen.

Kleinere Detaschements bis zu 50 Mann werden auch in solche Barackenstuben gelegt, als im 16ten Art. dieser Konvention erwähnt sind, sobald dergleichen Barackenstuben eingerichtet seyn werden.

Art. 7. An jedem Etappen-Hauptorte wird eine Kurfürstliche Etappenbehörde ernannt, welche aus einem Etappenkommandanten und Etappenkommissär besteht, um alle Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten gemeinschaftlich zu besorgen, so wie die Etappenpolizei zu leiten.

Art. 8. Zur Aufrechthaltung der guten Ordnung bei den durchmarschirenden Truppen, so wie zur Liquidation und Bezahlung der Verpflegungs-, Transport- und anderen Kosten, wird von Seiten der Königlich-Preußischen Regierung ein eigener Etappeninspektor zu Hersfeld angestellt, welcher daselbst ein angemessenes Quartier gegen eine von ihm zu leistende billige Vergütung erhalten soll; er darf aber von der Stadt weder Verpflegung noch sonstige Vortheile verlangen, auch sich in keine die Landesbehörden angehende Geschäftsführung mischen. Kurhessischer Seits wird gewünscht, daß dieser Königliche Inspektor eine Civilperson seyn möge, welcher über die Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen keine Autorität hat.

Art. 9. Königlich-Preußischer Seits sollen zur Unterhaltung der Kommunikation keine stehende Truppenkommandos aufgestellt werden, noch irgend eine Einrichtung zu solchen Zwecke auf dem Kurhessischen Gebiete statt finden.

II.

Instradirung der Truppen, Einrichtung der Marschrouten ꝛc.

Art. 10. Die Marschrouten für die Königl. Preuß. Truppen, welche durch die Kurhessischen Lande marschiren, können nur allein von dem Königlich-Preußischen Ministerio und dem Königlichen Generalkommando in Sachsen, Westphalen und am Rhein mit Gültigkeit ertheilt werden, weil den benannten Truppen auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten weder Quartier noch Verpflegung ꝛc. verabfolgt wird.

Von Kurhessischer Seite ertheilt das General-Kriegskollegium in Kassel

allein

allein die Marschrouten für die durch die Königlichen Staaten auf der bestimmten Militärstraße marschirenden Kurhessischen Truppen.

Art. 11. In den solchergestalt ausgestellten Marschrouten wird die Zahl der Mannschaft und Pferde, der Knechte und sonstiger Militärpersonen, wie auch der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung, nicht weniger der Bedarf an Transportmitteln, auf das Genaueste bestimmt, und kann über das darin angegebene Quantum nichts verlangt noch gegeben werden.

Die Kurfürstlichen Behörden sollen von den Durchmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und ist in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: die Detaschements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen, widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; sie sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Die Absendung von Arrestaten ist dagegen an keine besondere Zeit gebunden.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Größere Detaschements sollen drei Tage zuvor angezeigt werden.

Ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w., müssen nicht allein wenigstens acht Tage vorher angemeldet, sondern es soll auch das Kurfürstliche General-Kriegskollegium in Kassel acht Tage zuvor durch die Königlichen Behörden von dem Durchmarsche benachrichtiget und requirirt werden.

Einer solchen Truppenabtheilung, und wenn eins oder mehrere Regimenter durchmarschiren sollen, muß ein Offizier oder Kommissär, welcher von der Zahl und Stärke der Regimenter, und von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau unterrichtet ist, drei Tage vorausgehen, um die Dislokation dergestalt zu bewirken, daß an ein und demselben Tage an einem Etappen-Hauptorte nie mehr als ein Regiment Fußvolk oder Reuterei eintreffe.

Art. 12. Da eine hinreichende Anzahl Kurhessischer Dorfschaften angewiesen ist, und die Stadt Hersfeld denen Kurhessischen Truppen zu einem Garnisonsorte dient, so soll die erwähnte Stadt von Einquartierung, so viel möglich, verschont bleiben, und nur bei großen Durchmärschen mit dem Staabe belegt werden können; auch soll hier wegen der bekannten Unfruchtbarkeit der Gegend, und des dadurch entstehenden Mangels an Lebensmitteln, von Königlich-Preußischer Seite kein Rasttag verlangt werden, wenn nicht gar zu große Ermüdung der Leute und Pferde, allzuschlechtes Wetter, oder die unvermeidliche Reparatur an Artillerie, Bagage und Fuhrwerk denselben unumgänglich nöthig machen.

Art. 13. In der Regel erhält der General drei, der Staabsoffizier zwei, und der Subalternoffizier ein Zimmer; wenn jedoch die Anzahl der Truppen, oder des Orts Gelegenheit so viel Zimmer zu geben nicht gestattet, so müssen die Truppen sich mit wenigerm begnügen und das Zusammenlegen gefallen lassen.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

Art. 14. Einzeln reisende mit Marschrouten versehene Offiziere und Militärbeamte erhalten zwar Quartier und Vorspann, die Frauen und Kinder derselben sind dazu jedoch nie berechtigt.

Art. 15. Beurlaubte und nicht im Dienste befindliche Militärpersonen haben weder auf Quartier noch auf Verpflegung und Transportmittel Anspruch zu machen.

Art. 16. Die zum Quartier und Verpflegung berechtigten Truppen, welche die Unteroffiziere und Soldaten, auch Knechte, desgleichen die in den Marschrouten ausdrücklich bemerkten Soldatenweiber und Kinder in sich begreifen, und wobei zwei Kinder für einen Kopf zu rechnen sind, werden auf die Anweisung der Etappenbehörden entweder bei den Einwohnern oder in Barackenstuben einquartiert und verpflegt; es findet aber von Seiten des Preußischen Gouvernements weder im Ganzen noch in einzelnen Artikeln einige Naturallieferung Statt. Die Anlage solcher Barackenstuben, welche in Wirths- oder sonstigen dazu schicklichen Häusern Statt finden soll, bleibt dem Kurfürstlichen Gouvernement überlassen und anheim gestellt. An Geräthschaften in diesen für Unteroffiziere und Gemeine bestimmten Barackenstuben werden nur hinreichende Stühle oder Bänke, Hakenbretter und Lagerstroh erfordert.

Art. 17. Die Kommandirenden haben über die von den Quartierwirthen gestellte Naturalverpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäßige, deutliche und hinreichend spezielle Bescheinigungen zu ertheilen; sollten diese nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf der Marschroute geleisteten Lieferungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Art. 18. Zur allgemeinen Regel dient zwar, daß der Offizier, so wie der Soldat, mit dem Tische seines Quartierwirths zufrieden seyn muß, jedoch kann jeder Unteroffizier und Soldat, auch jede andere zu diesem Grade gehörige Person, in jedem ihm angewiesenen Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Barackenstuben, verlangen:

> zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühstück, Bier, Branntwein und Kaffee kann aber nicht anders als gegen baare Bezahlung an den Unteroffizier und Soldaten gereicht, dagegen soll von den Ortsobrigkeiten dafür gesorgt werden, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in den Etappenorten vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Art. 19. Jeder Subalternoffizier bis zum Kapitän ausschließlich, erhält außer

außer Quartier, Holz und Licht, zur Mahlzeit Brod, Suppe, Gemüse, und ein halbes Pfund Fleisch, auch zu Mittag und Abend jedesmal eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; zum Frühstück aber Kaffee, Butterbrod, und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitän kann außer der vorerwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Die Frauen und Kinder der Offiziere haben aber auf Verpflegung kein Recht.

Art. 20. Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigne Rechnung in den Wirthshäusern, und berichtigen ihre Beköstigung unmittelbar selbst. An solchen Orten, wo die Wirthshäuser nicht dazu geeignet sind, wo aber der eine oder andere Quartierträger für anständige Kost zu sorgen im Stande ist, soll der letztere von jedem Staabsoffizier täglich einen Reichsthaler, und von jedem Obersten und General einen und einen halben Reichsthaler, alles in Golde, der Friedrichsd'or zu fünf Reichsthaler gerechnet, für die Beköstigung zu fordern und gleich baar zu empfangen berechtigt seyn.

Art. 21. Für die Einquartierung und Verpflegung der Kapitäne und Subaltern-Offiziere, wie auch der Unteroffiziere und Soldaten, imgleichen anderer berechtigten Militärpersonen, wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußischen Gouvernement vergütet und durch den Königlichen Etappeninspektor in Hersfeld oder in Preußisch-Minden baar bezahlt:

von jedem Nachtquartier für jeden Soldaten und eine jede in solchem Grade stehende Person . . . . . 4 gute Groschen
für jeden Unteroffizier . . . . . . 4 — —
— Subalternoffizier . . . . 12 — —
— Kapitän . . . . 16 — —

alles in Golde, den Reichsthaler zu vier und zwanzig guten Groschen und der Friedrichsd'or zu fünf Rthlr. gerechnet.

Für die Soldatenweiber und Kinder wird die nämliche Vergütung wie für die Soldaten, jedoch mit dem Unterschied geleistet, daß für zwei Kinder mehr nicht als für eine Frau bezahlt wird.

Art. 22. Die Liquidation für die durch das Königl. Preuß. Gebiet durchmarschirenden und beköstiget werdenden Kurhessischen Truppen wird nach dem im 21sten Artikel dieser Konvention festgesetzten Vergütungsfuße berichtiget.

Art. 23. Sollten hin und wieder durchmarschirende Königl. Preuß. Soldaten unterwegs krank werden, oder Verwundungeu erhalten, und ohne Gefahr bis zur nächsten Preußischen Etappeninspektion nicht zu transportiren stehen, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappenhospitale verpflegt werden, welches in Hersfeld seyn, und worüber der Königl. Etappeninspektor die Aufsicht und Berechnung führen soll.

Das Lokal zu diesem Etappenhospital soll von der Kurhessischen Regierung unentgeldlich angewiesen werden; für die Anschaffung der erforderlichen Effekten, Verköstigung, Arznei, so wie für alle andere Bedürfnisse hat das

Königs-

Königlich-Preußische Gouvernement aber selbst zu sorgen und die Kosten durch den Königl. Etappeninspektor unmittelbar entrichten zu lassen.

Art. 24. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten sollen für gute und reinliche Stallung sorgen. Königlich-Preußischer Seits ist es dagegen bei nachdrücklicher Strafe untersagt, daß die Preußischen Militärpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartiergeber aus den Ställen ziehen und die ihrigen hinein bringen lassen.

Art. 25. Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappen-Hauptorte zu errichtende verhältnißmäßige Etappenmagazin durch eingeborne Lieferanten beigeschafft, und das zum Magazin erforderliche Lokal durch letztere gestellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der im folgenden 28sten Artikel bestimmten Art verlangt werden.

Art. 26. Die Fourageliefer ung wird für einen von dem Königl. Preuß. Etappeninspektor zu bestimmenden Zeitraum, in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Kurfürstlichen Behörden öffentlich an den Mindestfordernden nach Hessischem Maaß und Gewicht versteigert. Der nur erwähnte Königliche Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungstermin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der letzte Termin ist aber in jedem Falle entscheidend und darf der Lieferant die im Kurfürstlich-Hessischen Lande angekaufte Fourage ohne Erlaubniß der Landesbehörde nach auswärtigen Etappen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Königliche Etappeninspektoren sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Art. 27. Die Fourage wird gegen ordnungmäßige von den Königl. Etappeninspektoren zu visirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maaß und Gewicht abgegeben. Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappenbehörde sofort regulirt und entschieden werden.

Art. 28. Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etappenmagazinen beizuschaffen, und die zu dem Etappenbezirke gehörende bequartierte Ortschaften müssen unvermeidlicherweise die Fourage im Orte selbst liefern, so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Hessischem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaschements dieselben von den Ortsobrigkeiten zur weitern Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autorisirte, Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert oder vor dem Abmarsche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändiget werden, so soll die im 17ten Artikel für einen solchen Fall bestimmte Verfügung und Abhülfe ohne gegenseitige Einwendung erfolgen.

Art. 29. Die Königl. Preuß. Etappenbehörde bezahlt an die Kurhessische Regierung zur weiteren Vertheilung an die Ortsobrigkeiten für die von diesen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage den nämlichen Preis, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden.

Art. 30. Das Königl. Preuß. Gouvernement vergütet die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassenen Pferde auf die von den Kurfürstlichen Behörden attestirten Rechnungen.

Art. 31. Die durchmarschirenden Truppen bezahlen selbst alle Wagenreparaturen, Pferdebeschlag und sonstige Bedürfnisse an Schuhen rc. gleich baar in den kostenden Preisen.

IV.

Vorspann- und andere Transport-Mittel auch Fußboten betreffend.

Art. 32. Die Transportmittel werden gegen ordnungsmäßige und zur rechten Zeit ertheilte Quittungen den durchmarschirenden Truppen nur auf Anweisung der Etappenbehörden, und in so weit verabreicht, als das deshalb Nöthige in den förmlichen Marschrouten bemerkt worden.

Art. 33. Für Kranke (mit Ausnahme derer, welche unterwegs krank geworden sind, und ihre Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen haben), für Tornister und Gewehre kann in den Marschrouten kein Transportmittel verlangt und eben so wenig von den Quartiermachern oder von den Kommandeurs der Truppen selbst requirirt werden.

Art. 34. Die Etappenbehörden haben dafür zu sorgen, daß es an den nöthigen und gehörig verlangten Transportmitteln nicht fehle, und daß sie an den ihnen vorgeschriebenen Orten zur rechten Zeit eintreffen.

Art. 35. Unter Transportmitteln werden nur zweirädrige und vierrädrige Karren und Leiterwagen, desgleichen angeschirrte Vorspannpferde auch Zugochsen verstanden, und sollen sechs Ochsen mit vier Pferden gleich geachtet werden.

Chaisen und Reitpferde werden nie gegeben.

Art. 36. Auf ein Zugpferd soll nie mehr als 4 bis 4½ höchstens 5 Zentner gerechnet werden.

Art. 37. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und die vorgeschriebene Ordnung solchemnach nicht genau beobachtet werden kann, so soll der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt seyn, die nöthigen Transportmittel auf seine eigne Verantwortung zu requiriren; dies muß aber schriftlich geschehen und an die Ortsobrigkeit gerichtet seyn, welche für die Stellung sothaner Mittel zu sorgen, der vorgedachte Kommandeur aber die ordnungsmäßigen Quittungen für solche Stellung unweigerlich sogleich zu ertheilen hat.

Art. 38. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende, zu Transportmitteln berechtigte, Militärperson, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den anden Morgen weiter geschafft; sie können nur dann verlangen, am nämlichen Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb eine ordnungsmäßige Anzeige Tags zuvor gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, Extra-Postpferde auf eigene Kosten nehmen.

Art. 39. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Transportmittel für sich requiriren, wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Order ihres Regiments- oder sonstigen befugten Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Art. 40. Die Transportmittel werden nur von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen; die durchmarschirenden Truppen sind aber gehalten, die Transportmittel sofort nach der Ankunft im nächsten Etappenbezirke zu entlassen.

Art. 41. Die Entfernung von einem Etappenbezirke zum andern wird nach den im 1sten bis 4ten Artikel dieser Konvention deshalb vorkommenden Bestimmungen gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben; ihr Weg bis zum Anspannungsorte wird nicht mit Anschlag gebracht.

Art. 42. Den betreffenden Offizieren und sonstigen Befehlenden, wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen und Karren unterwegs nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, welche zum Fahren nicht berechtigt sind, auch sollen die erwähnten Offiziere ꝛc. durchaus nicht zugeben, daß die Fuhrleute, so wenig als ihr Vieh, einer übeln Behandlung von Seiten der durchmarschirenden Truppen ausgesetzt sind.

Art. 43. Für jedes Pferd wird einschließlich des erforderlich gewesenen Wagens auf jede Meile sechs gute Groschen, für einen einspännigen Karren aber neun gute Groschen, alles in Gold und in den im 21sten Artikel dieser Konvention festgesetzten Münzen vergütet, auch für sechs Ochsen soviel als für vier Pferde bezahlt.

Art. 44. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem durchmarschirenden Militär nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten der Orte, worin die Nachtquartiere sind, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren.

Art. 45. Nach vorgängiger Liquidation, welche die Königlichen Etappeninspektoren zu prüfen und die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen darinnen zu attestiren haben, soll für jeden Fußboten und Wegweiser auf jede Meile vier gute Groschen in Gold nach dem im 21sten Artikel dieser Konvention er-

 wähn-

wähnten Münzfuße bezahlt, der Rückweg der Boten und Wegweiser dabei jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

V.

Ordnung und Militärpolizei betreffend.

Art. 46. Anstände zwischen den bequartierten Einwohnern und den durchmarschirenden Offiziers und Soldaten und etwanige Beschwerden werden durch die Kurfürstlichen Behörden und dem Königlich-Preußischen kommandirenden Offizier gemeinschaftlich mit dem Königl. Etappeninspektor beseitigt.

Art. 47. Für die Erhaltung der Eintracht zwischen den Soldaten und Bequartierten haben die kommandirenden Offiziere sowohl als die Etappenbehörden mit Eifer und Ernst Sorge zu tragen. Der Königl. Etappeninspektor hat über diesen Gegenstand gleichfalls zu wachen, und seine Sorge dahin zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben vertragsmäßig mit Recht und Billigkeit verlangen können. Er hat auch darauf zu achten, daß die Wege stets im guten Stande erhalten werden. Nöthigenfalls kann er bei den Landesbehörden Beschwerde führen.

Art. 48. Die Kurhessische Etappenbehörde ist berechtigt, mit Ausnahme der Oberoffiziere und der Personen von gleichem Range, jeden Militär, von welchem Grade er auch sey, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Kurhessischen Unterthanen erlaubt, oder sonstige Exzesse begeht, zu arretiren und zur weitern Untersuchung und Bestrafung an den Königl. Kommandirenden oder an die nächste Preußische Behörde unter Mittheilung eines Protokolls abzuliefern. Dem Kurhessischen Etappenkommandanten muß von der Entscheidung der Sache durch die gegenseitige Behörde Nachricht ertheilt werden.

Art. 49. Jeder durch Exzesse der Königlichen Truppen, ohne Unterschied des Grades, entstandene Schaden wird, mit Inbegriff des durch die Militärfuhren erweislich zu Grunde gerichteten oder nach Beendigung derselben an den Folgen der Erhitzung krepirten oder sonst unbrauchbar gewordenen Zugviehes, oder der sonstigen durch die Dienstleistung ruinirten Transportmittel, durch drei Kurhessische verpflichtete, und zu diesem Ende ihrer Unterthanenpflichten entlassene, gemeinschaftlich mit dem Königl. Etappeninspektor, gewählte Taxatoren abgeschätzt, das Taxatum von der Etappenbehörde attestirt, und der Durchschnittsbetrag liquidirt, dieser auch zur nämlichen Zeit mit der übrigen Liquidation von dem Königlichen Gouvernement baar vergütet, wofern durch ein vom Ortsvorsteher und zweien Zeugen der Gemeinde pflichtmäßig ausgestelltes schriftliches Zeugniß erwiesen ist, daß das Zugvieh ganz gesund gestellt worden.

Ueber etwanige Differenzien bei der Schätzung des erfolgten Schadens, worüber die Taxatoren und Etappenbehörden sich mit dem Etappeninspektor zu vereinigen nicht vermögen, erkennt das Kurfürstliche General-Kriegskolle-

gium

gium in Kassel, welches die Königlichen Behörden von der von ihm ertheilten Entscheidung in Kenntniß zu setzen hat.

Art. 50. Der Inhalt dieser Konvention soll den durchmarschirenden Königl. Preußischen Truppen sowohl, als den Kurhessischen betroffen werdenden Unterthanen zeitig bekannt gemacht und vollständige Auszüge aus derselben zu beider Theile Wissenschaft auf den Etappen angeschlagen werden.

VI.

Liquidation.

Art. 51. Die Liquidation über die Leistungen und Lieferungen aller Art, imgleichen über die allenfalsigen Schadensvergütungen, wird nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zwischen dem Königlichen Etappeninspektor zu Hersfeld und Preußisch-Minden und einem Kurfürstlichen Kommissarius für alle Etappenbezirke geschlossen, und die Zahlung hiernach von den betreffenden Etappeninspektoren sogleich geleistet.

VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 52. Diese Etappenkonvention ist in allen anwendbaren Fällen reziprok, und tritt vom 1sten Januar 1817. an in Kraft; sie endet mit dem Jahre 1821, unter dem Vorbehalte, daß solche nach Ablauf dieser Frist stillschweigend fortdaure, wenn nicht von Seiten der Allerhöchsten Kontrahenten, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, eine weitere Vereinbarung Statt findet.

Für den Fall eines in der Zwischenzeit eintretenden Krieges, sollen die abzuändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

Art. 53. Seine Königl. Hoheit wollen aus bewegenden Ursachen dem gegenseitigen Verlangen nachgeben und genehmigen, daß auf die Zeit, während welcher die Königlich-Preußische, dermalen in Frankreich stehende, Okkupationsarmee in dem letztgedachten Lande verbleiben wird, von der Hälfte der auf den vorgeschriebenen Militärstraßen durchmarschirenden Königlich-Preußischen Truppen nur die Hälfte der in den 21sten, 43sten und 45sten Artikeln dieser Konvention festgesetzten Vergütungspreise liquidirt und berichtigt werden. Auch wenn seiner Zeit der Rückmarsch des Königl. Armeekorps aus Frankreich erfolgt, so wird für das gesammte Korps nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt; dagegen wird nach diesem Rückmarsch für die auf sämmtlichen Militärstraßen marschirenden Königlichen Truppen der volle Vergütungsbetrag angesetzt.

Art. 54. Diese Konvention soll ratifizirt und die gegenseitige Ratifikation derselben binnen den nächsten vier Wochen hier ausgewechselt werden.

So geschehen zu Berlin, den 9ten Mai 1817.

(L. S.) Ludwig von Wolzogen.
(L. S.) R. von Lorentz.

Ratifikationsurkunde
zu der unterm 9ten Mai 1817. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossenen gegenseitigen Durchmarsch- und Etappenkonvention.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwischen Uns und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, mittelst des am 16ten Oktober 1815. abgeschlossenen Staatsvertrages Artikel 28, der Durchmarsch Preußischer Truppen durch Kurhessisches Gebiet auf zweien, und der der Kurfürstlich-Hessischen Truppen durch Preußisches Gebiet auf einer Militärstraße stipulirt, und rücksichtlich der Einrichtung derselben die nöthige nähere Verabredung vorbehalten worden ist, Unsern Generalmajor Freiherrn von Wolzogen ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Königlichen Hoheit bevollmächtigte, an Unserm Hofe als Kurhessischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, akkreditirte Geheime Rath und Direktor des 2ten Departements des Kurhessischen General-Kriegskollegii, Kommandeur des Kurhessischen goldnen Löwenordens ꝛc. von Lorentz, am 9ten dieses Monats, den hier angehefteten aus 54 Artikeln bestehenden Durchmarsch- und Etappen-Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben. Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen, haben Wir Gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unsern Staatskanzler kontrasigniret, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 16. Mai Eintausend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 424.) Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche gegenseitige Lande. Vom 17ten Mai 1817.

Da die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen, und aus diesen in jene, erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fisko oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß die gedachte zwischen ihnen resp. am 17ten Juli und 6ten August 1811. abgeschlossene Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige resp. zum deutschen Bunde gehörige und zu demselben nicht gehörige Königlich-Preußische Staaten ausgedehnt seyn, und daß in allen denjenigeu, innerhalb der Königlich-Preußischen Staaten, jetzt etwa anhängigen uud künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen, und in allen denjenigen, in den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen Landen nach den Königlich-Preußischen Staaten geschiehet, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in gesammten Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 17ten Mai 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 425.) Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31sten Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29sten Mai 1817.

Durch einen Druckfehler ist in der Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen vom 31sten Januar d. J. (No. 4. der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 29.), in der ersten Zeile des 5ten §en statt

„der Vertretene"

wie es heißen soll, gesagt:

„der Vertreter"

welcher Fehler hierdurch berichtigt wird. Berlin, den 29sten Mai 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 426.) Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königlich-Baierschen Landen. Vom 3ten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem bereits laut der Erklärung vom 12ten Februar d. J. die Anwendung des zwischen Preußen und Baiern bestehenden Freizügigkeits-Vertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten ausgedehnt worden ist; finden Wir Uns in Gemäßheit einer weiteren mit Seiner Königlich-Baierschen Majestät getroffenen Uebereinkunft bewogen, zu verordnen, daß alle etwa bis dahin in Unseren älteren und neueren Provinzen ad depositum genommene Nachsteuer-Beträge den sich darum meldenden Interessenten aus den alten und neuen Königlich-Baierschen Besitzungen ohne Weiteres zurückgegeben werden sollen, wornach sämmtliche betreffende Behörden in den älteren und neueren Bestandtheilen Unserer Staaten sich schuldigst zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 3ten Juni 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 427.) General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20sten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nach den Berichten der Landesbehörden haben sich aus den mit Unserer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen sowohl vor Unserer Besitznahme als auch während Unsers Besitzes verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militär-Konskriptionssystem, manche in der Absicht, sich dem Unserm Staate gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

Diesen Unsern Unterthanen, in sofern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung wegen leichter Vergehungen vom 13ten September 1815. oder im General-Pardon vom 7ten Januar 1816. begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heer bereits wirklich eingestellt und zur Fahne vereidet waren, sichern Wir hierdurch, in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhangen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zween Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 20sten September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämmtlichen seit dem Jahre 1813 und bis jetzt zu Unserer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortschaften unerlaubterweise und ohne rechtmäßige Ursache, entweder um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliches Erkenntniß feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergestellt seyn sollen, in sofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Orts-Obrigkeit sich gestellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnten Frist nicht wieder einfinden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingestellt waren, und ihre Fahnen meineidig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung

keinen

keinen Anspruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Juni 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.